



Satzung des Deutschen Crossminton Verbandes

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Zweck des Verbandes	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 5 Verbandsorgane	4
§ 6 Die Delegiertenversammlung	5
§ 7 Der Vorstand	6
§ 8 Rechnungsprüfer	8
§ 9 Verbandswahlen	9
§ 10 Schlichtungsausschuss	9
§ 11 Auflösung des Verbandes	9
§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften	9
§ 13 Sonderregelung	9
§ 14 Inkrafttreten	10



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen: „Deutscher Crossminton Verband“ (im folgenden DCV genannt). Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Der Verband wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der DCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar durch die Förderung und Pflege des Sports Crossminton in der Bundesrepublik Deutschland. Der DCV vertritt die Verbandsmitglieder auf nationaler und internationaler Ebene.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Der Sportzweck wird verwirklicht durch:
 - a. Die Förderung des Sporttreibens in Deutschland und Leistung eines sozialen, kulturellen und humanistischen Beitrages durch Einflussnahme auf die Sport-, Gesundheits- und Körpererziehung.
 - b. Die Organisation eines Spielbetriebes zur Durchführung regionaler und nationaler Vergleichswettkämpfe zwischen den Verbandsmitgliedern und die Durchführung Deutscher Meisterschaften.
 - c. Die Aufstellung und die Überwachung der Einhaltung einheitlicher Spielregeln.
 - d. Die Beteiligung an internationalen Meisterschaften.
 - e. Die Ausbildung und Förderung von Schiedsrichtern und Trainern.
 - f. Die Förderung des Leistungs- und Breitensports.
 - g. Die Förderung des Jugend- und Schulsports.
3. Der DCV verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Die Mittel des Verbandes, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Bei Auflösung des Verbandes, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landessportbund Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Organe des Verbandes können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die



Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

6. Der Verband räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
7. Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch Vereine, nichtrechtsfähige Vereine und Landesverbände erworben werden, die Crossminton betreiben, die Satzung des Verbandes anerkennen, die Ziele des Verbandes unterstützen und ihren Sitz in Deutschland haben.
Der DCV gliedert sich in:
 - a. Den DCV als Spitzenverband und seinen Ausschüssen
 - b. Die Crossminton Landesverbände
 - c. Die Crossminton Bezirke
 - d. Die Mitgliedsvereine
 - e. Die Ehrenmitglieder
2. Der DCV strebt eine Mitgliedschaft für sich und seine Mitglieder im DOSB an.
3. Die Mitgliedschaft einer Vereinsabteilung im DCV bedarf der Zustimmung des zugehörigen Vereins.
4. Natürliche Personen können die Verbandsmitgliedschaft nicht erwerben.
5. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Dem Antrag müssen die aktuelle Verbands- bzw. Vereinssatzung (gilt auch für Vereinsabteilungen) und eine schriftliche Erklärung über die Anerkennung der Satzung und der Verbandsordnungen des DCV beigefügt sein.
6. Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die Delegiertenversammlung entscheidet nach gegebenem Einspruch endgültig.
7. Ein Mitglied ist zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Art und Umfang der Beiträge regelt die Finanzordnung.
8. Die Verbandsmitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, ferner durch Auflösung oder Erlöschen des Verbandsmitgliedes oder durch Auflösung oder Erlöschen des DCV.



9. Ein Verbandsmitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erwirken. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres (Tag des Wirksamwerdens eines Austritts) erfolgen. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang maßgebend.
10. Verbandsmitglieder können durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dies ist jedoch nur zulässig bei nachhaltigen oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, einzelne Verbandsordnungen oder, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem Ansehen des Verbandes oder seiner Mitglieder schweren Schaden zugefügt hat. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen notwendig. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
11. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports Crossminton in der Bundesrepublik Deutschland verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht an Delegiertenversammlungen mit Sitz, Stimme und Antragsrecht teilzunehmen, und sich auf diese Weise an Beschlussfassungen und Entscheidungen des Verbandes zu beteiligen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte mit Ausnahme des Stimmrechts.
2. Alle im DCV organisierten Vereine haben das Recht an Veranstaltungen und am Spielbetrieb des DCV nach Maßgabe der hierfür bestehenden Ordnungen teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung, die Verbandsordnungen, auf diesen beruhende Entscheidungen und sonstige Beschlüsse des Verbandes zu befolgen. Verstöße hiergegen werden sanktioniert. Über die Sanktionen entscheidet die jeweilige Ordnung oder der Vorstand.
4. Weitere Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe des DCV bestimmen sich nach dieser Satzung und den Verbandsordnungen, die der Vorstand nach Rücksprache mit seinen Mitgliedern oder Verbandsausschüssen erlässt. Verbandsordnungen sind nicht Bestandteile der Satzung, insbesondere stellt die Änderung einer Verbandsordnung keine Satzungsänderung dar.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des DCV sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht per Satzung oder Verbandsordnungen anderen Gremien übertragen sind.
2. Eine Delegiertenversammlung muss jedes Jahr stattfinden und sollte im ersten Quartal einberufen werden.
3. Folgende Beschlüsse werden von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von über der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen / einfacher Mehrheit gefasst. Dabei müssen mindestens 4 Vereine die Entscheidung tragen:
 - a. Die Genehmigung der Tagesordnungen von Delegiertenversammlungen.
 - b. Änderungen der Geschäftsordnung, Rechtsordnung, Kommissionsordnung und Finanzordnung, soweit vorhanden.
 - c. Die Wahl eines nach § 7.10. turnusmäßig neu zu wählenden Vorstandsmitgliedes.
 - d. Die Bestätigung oder Neuwahl eines wegen Ausscheidens von Mitgliedern neu zusammengesetzten Vorstandes.
 - e. Die Entlastung des Vorstandes.
 - f. Die Aufnahme eines Ehrenmitgliedes.
 - g. Die Ausschüsse und deren Geschäfts- und Finanzordnung.
 - h. Sonstige Beschlüsse, die nicht anderweitig durch die Satzung geregelt werden.
4. Folgende Beschlüsse werden von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von über zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei müssen mindestens 4 Vereine die Entscheidung tragen:
 - a. Die Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes.
 - b. Die Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes, gegebenenfalls verbunden mit der Aufforderung an den Vorstand, bereits unternommene Schritte rückgängig zu machen.
 - c. Der Ausschluss eines Mitgliedes.
 - d. Änderungen der Verbandsatzung.
 - e. Auflösung des Verbandes.



5. Alle Verbandsmitglieder sind berechtigt, Delegierte zur Delegiertenversammlung zu entsenden. Die Entsendung der Delegierten pro Verein (ausgenommen ist hierbei der Vorstand) wird auf maximal 2 Personen beschränkt. Diese vertreten die Stimmen des Vereins. Jeder Verein hat mindestens 1 Stimme. Die Stimmenverteilung staffelt sich wie folgt: 1-19 Vereinsmitglieder = 1 Stimme, 20-39 Vereinsmitglieder = 2 Stimmen, 40-59 Vereinsmitglieder = 3 Stimmen, 60-79 Vereinsmitglieder = 4 Stimmen, usw. Auf der Delegiertenversammlung ist jedes Mitglied des Vorstandes sowie jeder Delegierte stimmberechtigt. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
6. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen an die Verbandsmitglieder zu richten. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verband zuletzt bekannte Adresse aus.
Der schriftlichen Einladung muss eine Tagesordnung beiliegen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Einladung persönlich einem Mitglied des Verbandsmitgliedes übergeben oder an die zuletzt bekannte Anschrift des Verbandsmitgliedes zur Post gegeben worden ist. Im Falle einer Satzungsänderung muss diese in den Tagesordnungspunkten benannt und erläutert werden.
7. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem 2. Vorsitzenden. Sind auch die 2. Vorsitzenden verhindert, bestimmt der 1. Vorsitzende einen Stellvertreter.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Delegiertenversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen und dies durch ihre Unterschrift bekräftigen. Die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung finden auch auf die außerordentliche Delegiertenversammlung entsprechende Anwendung. Die Einberufung hat dann innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu erfolgen.
10. Anträge von Mitgliedern, die als eigenständige Punkte auf die Tagungsordnung der Delegiertenversammlung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 8 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Der Vorstandsvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Verbandes besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten).
 - b. bis zu vier 2. Vorsitzende (Vizepräsidenten).
 - c. dem Kassenwart (Schatzmeister).
 - d. dem Generalsekretär.

Alle Mitglieder des Vorstandsvorstandes müssen volljährig sein. Alle Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Einzelheiten über die Aufgaben des Vorstandsvorstandes regelt die Geschäftsordnung. Im Vorstand sollten mindestens vier Vereine vertreten sein.

2. Der geschäftsführende Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden.
 - b. dem Kassenwart.
 - c. dem Generalsekretär.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die laufende, rechtsverbindliche Geschäftsführung des Verbandes.
4. Vorstandsmitglieder können in Ausnahmefällen mehrere Ämter zeitgleich übernehmen.
5. Der DCV wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei unterschiedliche BGB-Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Der Vorstandsvorstand entscheidet über alle ihm von der Satzung oder der Delegiertenversammlung übertragenen Angelegenheiten, über Streitfälle sowie über an ihn gerichtete Anträge. Er beruft die Delegiertenversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und berücksichtigt dabei gegebenenfalls vorliegende Anträge. Über seine Tätigkeit, insbesondere über seine Beschlüsse, erstattet er der Delegiertenversammlung ausführlich Bericht.
7. Der Vorstandsvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in Vorstandssitzungen. Der Vorstandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Dies kann auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Ein Beschluss des Vorstandsvorstandes kann auch durch die schriftliche Abgabe der Stimmen von allen Mitgliedern des Vorstandsvorstandes gefasst werden.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandsvorstandes vorzeitig aus, kann der verbliebene Vorstandsvorstand ein neues Mitglied in den Vorstandsvorstand berufen und betraut es mit dem freigewordenen Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Scheidet ein



BGB-Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist umgehend eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese wählt für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

10. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit dauert regulär 2 Jahre. Er bleibt jedoch im Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung, die Amtszeit endet mit den Neuwahlen.
11. Insbesondere obliegen dem Vorstandsvorstand folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung des DCV nach außen und Führen der laufenden Geschäfte.
 - b. Anerkennen von Vereinen und Aufnahme von Mitgliedern.
 - c. Entscheidungen über die Organisation von Wettkämpfen.
 - d. Information an die Mitglieder über laufende Entwicklungen der Verbandstätigkeit auf nationaler und internationaler Ebene.
 - e. Erlass der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Reglements und Ordnungen.
 - f. Bildung und Durchführung von Ausschüssen.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtsperiode des eingesetzten Vorstandes 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes / Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.



§ 9 Verbandswahlen

1. Wählbar ist jeder volljährige Deutsche oder Nichtdeutsche mit ständigem Wohnsitz in Deutschland, der selbst Mitglied eines dem DCV angeschlossenen ordentlichen Mitglieders ist.
2. Gewählt werden kann nur, wer entweder auf der Versammlung persönlich anwesend ist oder vorher schriftlich beurkundet, im Falle einer (Wieder-)Wahl diese auch anzunehmen.

§ 10 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils mit den Neuwahlen des Vorstandes für die gleiche Amtszeit gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand. Eine Handlungsordnung legt die genaue Verfahrensweise des Schlichtungsausschusses fest.

§ 11 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen.
2. Die Delegiertenversammlung zur Auflösung des Verbandes ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Jede Vorstandssitzung und jede Delegiertenversammlung ist vom Generalsekretär schriftlich zu protokollieren. Bei Abwesenheit des Generalsekretärs bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollanten.
2. Die Versammlungsprotokolle müssen insbesondere alle Anträge im Wortlaut sowie alle Beschlüsse unter genauer Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses enthalten.
3. Die Versammlungsprotokolle und auch deren Abschriften werden durch die Unterschriften des jeweiligen Protokollanten und des jeweiligen Versammlungsleiters beurkundet und vom Generalsekretär verwahrt.

§13 Sonderregelung

Falls bei der Eintragung beim Amtsgericht oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Probleme mit der bestehenden Satzung auftreten, so ist der BGB – Vorstand bis zur Eintragung bzw. Genehmigung berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen.



§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in vorliegender Form am 23.02.2020 von der Delegiertenversammlung des Deutschen Crossminton Verbandes beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 BGB.

Berlin, 23.02.2020

Unterschrift und Name 1. Vorsitzender – Torsten Köhler

Unterschrift und Name Generalsekretär – Nico Franke

Unterschrift und Name Kassenwart – Markus Graichen